

• **Eltern machen Schule** •

Der Klassenelternbeirat



Leseprobe

19.00 Uhr

Elternabend!

**9. aktualisierte
Auflage**

Einführung in die Elternarbeit in der Schule

Preis: 6,50 EUR

Ein Elternratgeber des Elternbundes Hessen e.V.
mitdenken • mitwirken • mitentscheiden

ebh

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers	2
Elternmitwirkung in der Schule	3
Zusammenarbeit Eltern und Schule	4
Informationsrechte von Schüler*innen und ihren Eltern	5
Wie werden die Eltern durch Schule und Lehrkräfte informiert ?	6
Eltern im Unterricht, Eltern in der Schule	7
Die gewählte Elternvertretung <i>Klassenelternbeirat und Schulelternbeirat</i>	8 8
Elternvertretungen in Hessen (Schaubild)	9
Der Klassenelternbeirat	10
Aufgaben des Klassenelternbeirats	11
Die Wahl des Klassenelternbeirats	12
Der Ablauf der Wahl	13
Der Elternabend	17
Durchführung des Elternabends	21
Besondere Elternabende <i>Sexualerziehung</i> <i>Schulwanderungen und Schulfahrten</i>	22 22 23
Eltern ausländischer Schülerinnen und Schüler	24
Elternvertretung an Privatschulen	25
Klassenkasse, Elternspende, Förderverein, Sponsoren	25
Anlage <i>Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen (Auszug)</i>	27
Stichwortverzeichnis	30
Eintrittserklärung	31

Liebe Leserin, lieber Leser,
auf diesen wenigen Seiten können wir Ihnen nur einen kleinen Ausschnitt aus der 32-seitigen Broschüre zeigen. Das Inhaltsverzeichnis zeigt Ihnen die Themen der gesamten Broschüre. Dazu gehören Ihre Rechte und Pflichten als Eltern und Elternvertreter*innen in der Schule. Zudem werden die wichtigsten Gesetzestexte, Verordnungen und Erlasse gut verständlich erläutert; von erfahrenen Elternvertreter*innen - aus der Praxis - für die Praxis.

Im Hessischen Schulgesetz ist außerdem die Rede von „**Jahrgangselternbeiräten und Jahrgangselternvertreterinnen und -vertretern**“.

Sie werden gewählt:

- in Schulen, wo es keine Jahrgangsklassen gibt
- in Klassen, in denen mehr als die Hälfte der Schüler*innen volljährig ist
- in Schulen mit vorwiegend volljährigen Schüler*innen

Jahrgangselternbeiräte und Jahrgangselternvertreter*innen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Klassenelternbeiräte.

Der Klassenelternbeirat

Der Klassenelternbeirat ist die Vertretung der Eltern, deren Kinder zusammen in einer Klasse unterrichtet werden (das ist die sog. **Klassenelternschaft**). Das Wort „Beirat“ ist etwas missverständlich. Es handelt sich nämlich nur um **eine** Person, nämlich um ein Elternteil, das von der Klassenelternschaft für die Dauer von 2 Jahren - bei Schulformen von einjähriger Dauer von einem Jahr - gewählt wird. Ein weiterer Elternteil wird als Stellvertreterin/ Stellvertreter gewählt.

Wer sich bereit erklärt, als Klassenelternbeirat zu kandidieren, muss vor allem Engagement mitbringen – und natürlich Zeit. Andererseits muss der Klassenelternbeirat nicht alles alleine machen. Da jeweils auch eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt wird, kann man sich mit ihr oder ihm die Arbeit teilen. Und in vielen Fällen kann man auch andere Eltern um Unterstützung bitten.

Für die, die gewählt sind und Fragen haben, gibt es ausführliche Informationen auf der Homepage des Landeselternbeirats (<https://leb-hessen.de/startseite/>).

Wie werden die Eltern von Schule und Lehrkräften informiert?

Es gibt für Schule, Lehrkräfte und Eltern vielfältige Möglichkeiten, miteinander in Kontakt zu kommen und sich über schulische Angelegenheiten der Schüler*innen auszutauschen. Neben die herkömmlichen Mittel der Kommunikation (**Elternheft, Elterngespräch, Elternsprechtag, Elternabend, Elternstammtisch**) treten zunehmend „moderne“ elektronische Kommunikationsmittel (**E-Mail, WhatsApp u.a.**).

Das Elternheft

Für einfache kurze Mitteilungen haben viele Schüler*innen ein kleines Heft, das „Elternheft“, in dem Eltern und Lehrerinnen sich schriftlich etwas mitteilen können.

Das Elterngespräch

§ 6 Abs. 5 Lehrerdienstordnung



Lehrkräfte halten an der Schule Sprechstunden ab, die in geeigneter Form bekanntzugeben sind.

Das Elterngespräch kann sowohl von den Eltern als auch von den Lehrkräften ausgehen. Dafür gibt es in den Schulen eine **Lehrersprechstunde**, die man im Schulsekretariat erfragen kann. Zur Durchführung dieser Sprechstunde sind die Lehrkräfte verpflichtet. In besonders dringenden Fällen stehen Lehrer*innen auch spontan zu Gesprächen zwischen „Tür und Angel“ oder zu einer telefonischen Beratung bereit. Vereinbart werden kann auch ein besonderer Gesprächstermin, wenn es hierfür einen Bedarf gibt. Über Ort und Zeitpunkt kann man sich sicher einig werden.

Der Elternsprechtag

§ 9 Abs. 5 Lehrerdienstordnung



Lehrkräfte sind verpflichtet, an dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter einberufenen Elternsprechtag teilzunehmen. Der Elternsprechtag ist mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchzuführen. Mit Zustimmung des Schulelternbeirats kann der Elternsprechtag auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends durchgeführt werden. An selbstständigen gymnasialen Oberstufen und beruflichen Schulen kann mit Zustimmung des Schulelternbeirats der Elternsprechtag entfallen.

Elternsprechtage werden mindestens einmal im Schuljahr an einem unterrichtsfreien Samstag durchgeführt. Sie bieten Eltern die Möglichkeit, in relativ kurzer Zeit mit vielen Lehrkräften ins Gespräch zu kommen. Zum Elternsprechtag lädt die Schulleitung ein. Die Lehrer*innen sind verpflichtet an Elternsprechtagen teilzunehmen. Statt am Samstag kann der Elternsprechtag auch an einem anderen Werktag nachmittags oder abends stattfinden. Der Schulelternbeirat muss dem zustimmen.



“Es geht um die geringe Aufmerksamkeit Ihres Sohnes im Unterricht...”

CartoonStock.com

Regelmäßige Elterngespräche

Eine Alternative zu den Elternsprechtagen sind regelmäßige Eltern-Lehrer-Gespräche, die einige Schulen auf Beschluss der Schulkonferenz eingerichtet haben. Viele Eltern nutzen dieses Angebot, um über die Entwicklung ihres Kindes, über seine Stärken und Schwächen zu reden, Tipps zu bekommen und den Lehrkräften darüber zu berichten, wie ihr Kind die Schule erlebt. Die Terminierung der Gespräche – jeweils zwischen den Halbjahreszeugnissen – ist eine große Hilfe für Weichenstellungen in Bezug auf Unterstützung und Förderung des Kindes. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen Lehrer*innen und den Eltern können schulische Probleme frühzeitig angesprochen und angegangen werden.

Der Elternabend

Zu den Elternabenden lädt der Klassenelternbeirat oder - falls ein solcher nicht oder noch nicht besteht - die/der Klassenlehrer*in ein. Sie finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr. Zum Elternabend werden alle Eltern (auch die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler) eingeladen. Die/der Klassenlehrer*in nimmt in der Regel an den Elternabenden teil. Der Klassenelternbeirat kann – im Einvernehmen mit den Eltern – auch andere Personen einladen: z. B. die Schüler*innen, Fachlehrer*innen und die Schulleitung. Zu bestimmten Themen kann auch ein/e Experte/Expertin eingeladen werden.

Wie oft sollen Elternabende stattfinden?

Elternabende sollen „**bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Schulhalbjahr**“, durchgeführt werden (§ 107 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz). Wie hoch der Bedarf ist, darüber entscheiden Eltern und die Lehrer*innen. Es gibt Erfahrungen, dass manche Lehrer*innen eher ungern zu Elternabenden gehen („Es gibt doch keine Probleme“) und versuchen, die Zahl der Elternabende auf ein Minimum zu reduzieren. Dabei ist es, mit Blick auf den gemeinsamen Erziehungsauftrag, erforderlich und sinnvoll, dass Eltern und die Lehrer*innen regelmäßig im Gespräch bleiben und sich nicht erst dann zusammensetzen, wenn es Probleme gibt. Themen für einen Elternabend gibt es in der Regel genug: allgemeine schulische Themen, Fragen zu verschiedenen Fächern, zu Unterrichtsinhalten und -methoden (Digitalisierung), Gesundheitsfragen (Corona), allgemeine Erziehungsfragen, usw.

Themen finden

Themen gibt es in der Regel genug, haben wir oben behauptet. Die/der Klassenlehrer*in hat immer einiges zu berichten über die Klasse: was ist gelaufen, was haben wir demnächst vor (im Unterricht, Ausflüge, Wandertage). Außerdem wird sie oder er die Eltern über rechtliche Fragen (Verordnungen, Erlasse, aktuelle Corona-Situation) informieren. Auch Eltern haben viele Fragen. Sie möchten wissen, was in der Schule läuft. Sie möchten erzählen, wie es ihrem Kind in der Schule geht. Sie möchten Erfahrungen austauschen mit den anderen Eltern. Dabei kann es sich um allgemeine schulische Themen handeln, wie z. B. Hausaufgaben, Umgang miteinander in der Klasse und auf dem Schulhof. Auch Lehrerversorgung,

Unterrichtsausfall, die Corona-Lage, Räume und Ausstattung der Schule, Stand der Digitalisierung können von Interesse sein. Sicher gibt es Fragen zu verschiedenen Fächern, zu Unterrichtsinhalten und -methoden. Dann kann man die Fachlehrer*innen einladen.

Auch über allgemeine Erziehungsfragen, wie Taschengeld, Fernsehkonsum, Internetnutzung, soziale Netzwerke, Drogenprävention usw. möchten Eltern Informationen und Erfahrungen austauschen. Zu solchen Themen können die Eltern Fachleute einladen: die Schulpsychologin/den Schulpsychologen, die/den Drogenberatungslehrer*in.

Um die Interessen der Eltern herauszufinden, kann der Klassenelternbeirat am ersten Elternabend im neuen Schuljahr die Eltern fragen, welche Themen ihnen wichtig sind. Oft ergibt sich auch aus einer Diskussion heraus ein Punkt, der sich als Thema für einen nächsten Elternabend anbietet.

Oder schicken Sie den Eltern einen Fragebogen:

Albert-Schweitzer Grundschule Freiberg Der Klassenelternbeirat der Klasse 2b

Liebe Eltern,

da der Elternabend vor allem ein „Elternabend“ ist, möchte ich gerne von Ihnen erfahren, welche Themen Sie für unsere nächsten Elternabende für besonders wichtig halten.

Bitte kreuzen Sie drei Themen an. Die Themen, die am häufigsten gewünscht werden, werde ich bei den nächsten Elternabenden auf die Tagesordnung nehmen.

- Studentafel und Stundenplan der Klasse
Lerninhalte und Lernziele der einzelnen Fächer
- Hausaufgaben: Umfang, Abstimmung zwischen den
Fachlehrer*innen, Hausaufgaben am Wochenende
- Klassenarbeiten: Anzahl, Verteilung, Abstimmung
zwischen den Lehrkräften
- Notengebung: Kriterien, Gewichtung der schriftlichen
und mündlichen Leistungen, Versetzungen
- Teilnahme von Schüler*innen an Elternabenden
- Ausflüge, Klassenfahrt

Weitere Themenvorschläge:

.....
.....
.....

Elternmitwirkung in der Schule

Es gibt zwei gute Gründe, warum Eltern sich in der Schule ihrer Kinder engagieren sollten: erstens haben Eltern „das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen“ (Art. 56 Abs. 6 Hessische Verfassung) und zweitens ist es notwendig und sinnvoll, dass Eltern sich gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern dafür einsetzen eine kindgerechte, eine gute und demokratische Schule zu verwirklichen.

Wer sind die „Eltern“?

„Eltern“ im Sinne des Schulgesetzes sind alle Personen, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) das **Sorgerecht** haben (§ 100 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz) Nicht nur die sorgeberechtigten leiblichen Eltern und die Pflege- oder Adoptiv-Eltern können die schulischen Elternrechte ausüben, sondern auch – z. B. in einer „Patchwork-Familie“ – der neue Partner oder die neue Partnerin, die oder der tatsächlich eine Elternrolle ausübt. Bedingung des Gesetzgebers ist, dass die Personensorgeberechtigung nach bürgerlichem Recht vorliegt oder diese der betreffenden Person mit Einverständnis der oder des Sorgeberechtigten (mit-)anvertraut ist. Grundsätzlich muss das Sorgerecht für alle Angelegenheiten des Kindes vorliegen. Ein Sorgerecht nur für den schulischen Bereich berechtigt etwa nicht zu einer Kandidatur für die Elternvertretung.

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, ... (Art. 56 Abs. 6 Hessische Verfassung)



Eltern machen Schule

Aus der Rechtslage ergibt sich also die Notwendigkeit der Kooperation von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern. Wie kann nun diese Zusammenarbeit so gestaltet werden, dass

sie dazu führt, dass Eltern und Lehrkräfte gemeinsam die Schule gestalten, im Sinne einer „guten Schule“? Dafür gibt es viele Möglichkeiten, die Palette reicht vom Eltern-Lehrer-Gespräch über den Elternabend bis hin zu der gewählten Elternvertretung und der Mitwirkung der Eltern in der Schulkonferenz. Das Hessische Schulgesetz gibt dafür den gesetzlichen Rahmen. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Möglichkeiten ist Aufgabe von Eltern und Schule.

Eltern haben Rechte

Im Grundgesetz steht, dass Pflege und Erziehung der Kinder „das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ sind (Art. 6 Abs. 2 GG). Zugleich ist aber das Schulwesen Sache des Staates und steht unter seiner



Aufsicht (Art. 56 Abs. 1 Hessische Verfassung, Art. 7 Abs. 1 GG) Eltern und Staat sind also beide für die Bildung und Erziehung der Kinder zuständig und verantwortlich, woraus sich Spannungen und Konflikte ergeben können. Der staatliche Bildungsauftrag ist dabei dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nachgeordnet, sondern steht dem Elternrecht gleichrangig gegenüber. Die Organisation des Schulwesens und des Unterrichts obliegt grundsätzlich allein dem Staat. Er bestimmt auch, dass Kinder ab dem sechsten Lebensjahr schulpflichtig sind.

Den ganzen Elternratgeber als 32-seitige Broschüre, Format DIN A4 erhalten Sie beim elternbund hessen e.V. · stadtRAUMfrankfurt · Mainzer Landstr. 293 · 60326 Frankfurt/Main · Tel. 069 553879 · Fax 069 5 96 26 95 · info@elternbund-hessen.de · Einzelpreis: 6,50 EUR zuzüglich Versandkosten. Bei größeren Stückzahlen Mengenrabatt auf Anfrage. Auch als Download unter www.elternbund-hessen.de